

Herrn
Mag.(FH) Jakob Weichenberger
ORF-Redaktion Zeit im Bild
Würzburggasse 30
1136 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-240100/0244-I/4/2014

BESCHEID

1. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl.Nr. 287/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, wird Ihr Auskunftsbegehren vom 1. April 2014 und vom 12. Juni 2014 mit Urgenz vom 7. September 2014 und erfolgter Verbesserung vom 2. Oktober 2014 betreffend eine Liste mit allen Unternehmen, für die aufgrund des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes Haftungen übernommen worden sind, abgewiesen.
2. Gemäß § 1 Abs. 1 Tarif Z 2 der Verordnung der Bundesregierung über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten. Gemäß § 6 BVwAbgV ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Finanzen IBAN AT32 0100 0000 0505 0000, BIC BUNDATWW unter Angabe des Zahlungszweckes „Auskunftsbegehren Weichenberger; Bescheid BMF-240100/0244-I/4/2014“ anzuweisen.

Begründung

Zu Ziffer 1 des Spruches:

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 1. April 2014 an die E-Mailadresse „Post, BMF“ wünscht der sich als „Jako Weichenberger“ bezeichnende Antragsteller Auskunft über all jene Unternehmen, für welche aufgrund des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes Haftungen übernommen worden sind einschließlich der Bekanntgabe des jeweiligen Haftungsvolumens. Konkret führt er dazu aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem § 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

Senden Sie mir eine Liste mit allen Unternehmen für die aufgrund des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes Haftungen übernommen worden sind und listen Sie auch das Haftungsvolumen für jedes einzelne Unternehmen auf.

Für den Fall der Verweigerung der Erteilung der beantragten Auskunft beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.

Jako Weichenberger

Postanschrift

Jako Weichenberger

ORF-Zentrum

Würzburggasse 30

1136 Wien

Rechtshinweis: Diese Anfrage wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.at> gestellt. Antworten werden außer vom Absender ausdrücklich anders gewünscht automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Auf FragDenStaat.at kann jede/r Anfragen nach den Informationsgesetzen an österreichische Behörden stellen. Eine redaktionelle Prüfung der Anfragen findet nicht statt. Die Korrespondenz mit Ihnen als Behörde wird nach dem Willen des/r Antragstellenden veröffentlicht. Eine elektronische Antwort ist ausdrücklich erwünscht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.at/hilfe/fuer-behoerden/>“

Mit einem an die vom Antragsteller angeführte E-Mail-Adresse „j.weichenberger.ykwwhbmyz6@foi.fragdenstaat.at“ gerichteten Schreiben vom 20. Mai 2014 teilte das Bundesministerium für Finanzen unter der Geschäftszahl BMF-240101/1254-I/8/2014 im Wesentlichen mit, dass diesem Auskunftsbegehrt nicht entsprochen werden darf, da hier Geheimhaltungspflichten entgegenstehen:

„Sehr geehrter Herr Weichenberger!

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 1. April 2014 zum Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes (ULSG) darf ich Ihnen nach Mitbefassung der zuständigen Experten im Bundesministerium für Finanzen Folgendes mitteilen:

Ein Auskunftsansuchen nach den Bestimmungen des von Ihnen zitierten Auskunftspflichtgesetzes ist nur dann verpflichtend, wenn gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Zu Ihrem Ersuchen um Übersendung einer Liste jener Unternehmen, für die eine staatliche Haftung übernommen worden ist, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass insbesondere das Datenschutzgesetz 2000 eine entsprechende Auskunft verbietet.

Das Bundesministerium für Finanzen ist verpflichtet, sämtliche Geheimhaltungsvorschriften einzuhalten. Besondere Beachtung findet dabei die Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), die einen Anspruch auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten vorsieht. Eine entsprechende Auskunft stellt bei allen Unternehmen eine Frage nach personenbezogenen Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG 2000 dar. Grundrechtsträger sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen, wobei unter personenbezogenen Daten auch Wirtschaftsdaten zu verstehen sind.

Folglich darf gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 unter Berücksichtigung drohender Reputationsverluste und einem nicht auszuschließenden Eingriff in die Erwerbsfreiheit durch drohende finanzielle Nachteile bei der Erlangung weiterer Finanzierungen oder der Kundengewinnung, eine Bekanntgabe der jeweiligen Unternehmen nicht erfolgen. Der Vollständigkeit halber wird ausdrücklich betont, dass das Bundesministerium für Finanzen die Erteilung der von Ihnen beehrten Auskunft nicht „verweigert“, sondern unter Verweis auf

die vorangeführten Ausführungen und unter Einhaltung der zitierten gesetzlichen Regelungen, eine Auskunftserteilung nicht zulässig ist.

Ich ersuche Sie um Verständnis, wenn ich Ihnen auf Grund der vorliegenden Umstände keine andere Mitteilung machen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

(Anmerkung: eigenhändige Unterschrift des Abteilungsleiters der aus der Geschäftszahl ersichtlichen Organisationseinheit)"

Am 12. Juni 2014 erwidert daraufhin der sich nunmehr als Jakob Weichenberger bezeichnende Fragesteller mittels an den Postkorb der Abteilung I/8 gerichteten E-Mails, er wünsche eine bescheidmäßige Erledigung seines abgelehnten Auskunftsbegehrens und führt *dazu aus:*

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2014 erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass gemäß Datenschutzgesetz (§ 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000) schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen dann nicht verletzt sind, wenn überwiegende berechnigte Interessen eines Dritten die Verwendung erfordern. Da die Öffentlichkeit ein überwiegendes Interesse hat, zu erfahren, wie Steuergelder verwendet werden, fordere ich Sie erneut auf, mir eine Liste mit allen Unternehmen zu übersenden, für die aufgrund des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes Haftungen übernommen worden sind und darin auch das Haftungsvolumen für jedes einzelne Unternehmen anzugeben.

Sollten Sie mir die gewünschte Auskunft auch weiterhin nicht erteilen, beantrage ich gem. § 4 Auskunftspflichtgesetz die Erlassung eines Bescheides über die Nichterteilung der Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Weichenberger

*Postanschrift
Jakob Weichenberger
ORF-Zentrum
Würzburggasse 30
1136 Wien*

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragenstaat.at> versendet. Antworten werden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragenstaat.at/hilfe/fuer-behoerden/>

Mit E-Mail an den Postkorb der Abteilung I/8 im Bundesministerium für Finanzen vom 7. September 2014 urgiert der Antragsteller eine bescheidmäßige Erledigung. Konkret führt er aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 12. Juni 2014 habe ich Sie erneut aufgefordert, mir gemäß §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz Auskunft zu erteilen über jene Unternehmen, für die aufgrund des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes Haftungen übernommen worden sind.

Bisher sind Sie ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen und auch der von mir beantragte Bescheid gem. § 4 Auskunftspflichtgesetz über die Nichterteilung der Auskunft wurde nicht ausgestellt.

Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Weichenberger"

Mit Schreiben vom 24. September 2014 ersucht das Bundesministerium für Finanzen mittels an die vom Antragsteller angeführte Postanschrift zugestellten Rückscheinbriefes den Antragsteller gemäß § 13 Abs. 3 und 4 AVG, die Zweifel an der Identität der Person des Antragstellers beziehungsweise an der Authentizität des Antrages etwa durch Übermittlung einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises auszuräumen:

„Herrn
Jakob Weichenberger
ORF-Zentrum
Würzburggasse 30
1136 Wien

Sehr geehrter Herr Weichenberger,

wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 1. April 2014, 12. Juni 2014 und 7. September 2014, mit welchem Sie um Auskunft über all jene Unternehmen, für welche auf Grundlage des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes Haftungen übernommen wurden, auch unter Anführung des jeweiligen Haftungsvolumens, ersuchen beziehungsweise in Replik auf unser Schreiben vom 20. Mai 2014 eine bescheidmäßige Erledigung beantragen.

Zunächst dürfen wir uns bei Ihnen höflichst dafür entschuldigen, dass erst jetzt eine Rückmeldung zu Ihrem angesprochenen Antrag erfolgt.

Das Auskunftspflichtgesetz schreibt uns in seinem § 4 vor, dass als Verfahrensordnung, nach welcher der von Ihnen beantragte Bescheid zu erlassen ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 gilt, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Dementsprechend haben wir vor Erlassung des Bescheides sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich Ihnen zuzurechnen ist, zumal ja ein Antrag nicht nur subjektive Rechte zum Ausdruck bringt, sondern im Einzelfall auch Pflichten, etwa nach dem Gebührengesetz, auszulösen vermag.

Wir dürfen Sie daher ersuchen, uns innerhalb der nächsten vierzehn Tag ab Erhalt dieses Schreibens dabei zu unterstützen, eine zweifelsfreie Zuordnung des Antrages zu Ihnen als Person vornehmen zu können. Dazu können Sie uns beispielsweise einen eigenhändig unterschriebenen Ausdruck Ihres über die Plattform „Frag den Staat“ eingebrachten Antrages übermitteln oder etwa eine Kopie eines auf Sie ausgestellten und gültigen amtlichen Lichtbildausweises unter Bezugnahme auf das vorliegende Schreiben zusenden.

Sollten Sie diesem Ersuchen nicht entsprechen, so haben wir gemäß § 13 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 davon auszugehen, dass das genannte Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist als zurückgezogen gilt.

Mit freundlichen Grüßen

(Anmerkung: Es erfolgt eine elektronische Anfügung der Approbationsklausel für den Bundesminister)"

Das Schreiben wurde am 26. September 2014 vom Antragsteller übernommen. Binnen offener Frist wird vom Antragsteller mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 ein eigenhändig unterfertigter Antrag im Gegenstand übermittelt und diesem auch eine Kopie des auf Mag.(FH) Jakob Weichenberger ausgestellten Führerscheins [REDACTED], ausgestellt von der LPD Wien/VA mit Gültigkeit bis [REDACTED], angeschlossen. Als Postanschrift wird nunmehr angeführt: „Jakob Weichenberger, ORF-Redaktion Zeit im Bild, Würzburggasse 30, 1136 Wien“.

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Anzuwenden sind hier die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes im Zusammenhalt mit dem AVG unter Berücksichtigung der hier mit dem Auskunftsbegehren angesprochenen materiellrechtlichen Vorschriften beziehungsweise der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 1, 2 und 4 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl.Nr. 287/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, besagen:

§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

§ 2. Jedermann kann schriftlich, mündlich oder telefonisch Auskunftsbegehren anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

§ 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz –ULSG), BGBl. I Nr. 78/2009, hat normiert:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zwecks Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses zur Sicherstellung und Stärkung der Liquidität österreichischer Unternehmen, die gemäß § 2 zu den nationalen oder regionalen Stützen der Wirtschaft und der Beschäftigung zählen, gemäß § 66 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, Haftungen in Form von Garantien im Zusammenhang mit der Finanzierung solcher Unternehmen zu übernehmen.

§ 1 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2013, schreibt vor:

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

In § 38 Abs. 1, 2 und 5 des Bundesgesetzes über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014, wird geregelt:

§ 38. (1) Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 75 Abs. 3 anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden sowie der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das

Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht
1. im Zusammenhang mit einem Strafverfahren auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 116 StPO) gegenüber den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden;
 2. im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 41 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1, § 93 und § 93a;
 3. im Falle des Todes des Kunden gegenüber dem Abhandlungsgericht und Gerichtskommissär;
 4. wenn der Kunde minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist, gegenüber dem Vormundschafts- oder Pflugschaftsgericht;
 5. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt;
 6. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, wenn dieses der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht;
 7. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden erforderlich ist;
 8. hinsichtlich der Meldepflicht des § 25 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes;
 9. im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die FMA gemäß dem WAG und dem BörseG.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Abs. 1 bis 4 können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Artikel 20 Abs. 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012, besagt:

Artikel 20. (3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch

die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

§§ 8, 13 Abs. 3 und 4, 18 Abs. 4, 37, 58, 59, 60 und 61 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 regeln:

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

§ 18. (4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19.

§ 37. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach einer Antragsänderung (§ 13 Abs. 8) hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist.

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im Übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprachen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

§ 60. In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

§ 61. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob gegen den Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden kann, bejahendenfalls welchen Inhalt und welche Form dieses Rechtsmittel haben muss und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist es einzubringen ist.

(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, dass kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

Erwägungen und Beurteilung der Rechtsfrage:

Formal war zunächst festzustellen, dass der Schriftwechsel seitens des Anfragestellers jeweils mittels E-Mails ohne qualifizierter Signatur erfolgte. § 2 des Auskunftspflichtgesetzes normiert, dass Auskunftsbegehren schriftlich, mündlich oder telefonisch angebracht werden können. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist gemäß § 4 leg.cit. auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Es war vor Erlassung eines Bescheides unter Anwendung des AVG als Verfahrensgesetz zunächst zweifelsfrei zu klären, wer Partei des Verfahrens und somit der Adressat des Bescheides ist. Im vorliegenden Fall ging es zunächst um die Frage der Zurechnung des Antrages im Verwaltungsverfahren zu einer konkreten Person. § 8 AVG normiert, dass

Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien sind. Maßgeblich ist dabei, wer nach dem objektiven Erklärungswert der Eingabe unter Berücksichtigung aller Umstände als derjenige anzusehen ist, der mit dieser Eingabe die Tätigkeit der Behörde für sich in Anspruch nimmt. Im gegenständlichen Fall war zunächst mangels der Anbringung einer eigenhändigen Unterschrift auf einem schriftlichen Dokument oder auch der Übermittlung einer Kopie eines gültigen Lichtbildausweises nicht auszuschließen, dass eine andere als die angeführte Person Verfasser der nicht qualifiziert signierten E-Mails ist. Gesteigert wurden diese Zweifel durch den Umstand, dass der Verfasser der E-Mails selbst die Bezeichnung des Vornamens im Laufe der Korrespondenz änderte. Kann diese Frage nicht zweifelsfrei beurteilt werden, ist die Behörde verpflichtet, sich über die Zurechnung der Prozesshandlung Klarheit zu verschaffen; bestehende Zweifel sind gemäß § 37 AVG aufzuklären, wobei die Beseitigung der Zweifel auch im Rahmen des § 13 Abs. 3 und 4 AVG erfolgen kann (vgl. VwGH vom 24. Oktober 2000, 97/05/0162). Hierbei handelt es sich nicht um die Nachholung einer befristeten Prozesshandlung, sondern um die Klärung des Inhalts einer zwar rechtzeitigen, aber undeutlichen Prozesshandlung (vgl. etwa VwGH vom 28. Juli 2010, 2010/02/0112). Nach der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu beachten, dass durch Formvorschriften die Durchsetzung materieller Rechte nicht in größerem Ausmaß als unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll (vgl. VwSlg 11.625 A/1984 und VwGH vom 16. März 1995, 94/16/0192 (VwSlg 6.983 F/1995)).

§ 13 Abs. 3 und 4 AVG ermächtigt die Behörde in derlei Zweifelsfällen, dem Einschreiter die Ausräumung der Zweifel über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser als zurückgezogen gilt. Vor Erlassung eines Bescheides wurde der Antragsteller somit darum ersucht, etwa durch Übermittlung der Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes Zweifel an der Identität beziehungsweise der Authentizität des Antrages auszuräumen. Es wurde dabei um eine Übermittlung binnen 14 Tagen ersucht. Diesem Ersuchen ist der Antragsteller mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 nachgekommen.

Hinsichtlich des mit der Behandlung des Auskunftsbegehrens verbundenen Aufwandes ist zunächst zu berücksichtigen, dass, wie der VwGH in ständiger Rechtsprechung zu § 1 Auskunftspflichtgesetz ausführt, Auskünfte Wissenserkklärungen zum Gegenstand haben, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffes "Auskunft", dass die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen und dergleichen verhalten ist. Aus dem Gesetz selbst ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen. (vgl. VwGH, E 27.08.2002, 2002/10/0099; E 25.02.2003, 2001/11/0090; E 23.10.1995, 93/10/0009; E 13.09.1991, 90/18/0193; E 12.07.1989, 88/01/0218).

Diesbezüglich bestehen keine Hindernisse, welche einer Auskunftserteilung entgegenstehen würden.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Auskunftspflicht einerseits und den Verschwiegenheitspflichten des Bundesministeriums für Finanzen andererseits ist zu beachten, dass gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz die erbetene Information nur soweit erteilt werden kann, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG haben unter anderem alle mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Die Amtsverschwiegenheit (insbesondere „zur Vorbereitung einer Entscheidung“ oder „im überwiegenden Interesse der Parteien“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG) schließt als Hauptanwendungsfall einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht auch die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG aus. Die Auskunftspflicht ist also durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit begrenzt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa die VwGH-Erkenntnisse vom 23. November 1990, Zl. 89/17/0028 = VwSlg 6553 F/1990 und vom 17. Juni 1992, Zl. 91/01/0201 = VwSlg 13663

A/1992) hat die um Auskunft ersuchte Behörde zu beurteilen, ob und inwieweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem Auskunftsbegehren entgegensteht. Sie hat somit die Interessen der Parteien zu beurteilen. Dabei ist der Begriff „Parteien“ im weitesten Sinn zu verstehen; als „Partei“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG, auf deren Interessen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung Bedacht zu nehmen ist, ist somit auch ein vom Auskunftswerber verschiedener Dritter, der vom Auskunftsverlangen betroffen ist, anzusehen. Überwiegen somit die Interessen einer solchen Partei das Interesse des Auskunftswerbers, so ist die Auskunft unter Berufung auf die Amtsverschwiegenheit nicht zu erteilen (VwGH-Erkenntnis 13.9.1991, Zl. 90/18/0193, 90/18/0194, 90/18/0197, 90/18/0198, 90/18/0199, 90/18/0212, 91/18/0012, 91/18/0013).

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen kann aus folgenden konkretisierten Überlegungen heraus eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht erfolgen:

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – ULSG), BGBl. I Nr. 78/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2009, war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zwecks Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses zur Sicherstellung und Stärkung der Liquidität österreichischer Unternehmen, die zu den nationalen oder regionalen Stützen der Wirtschaft und der Beschäftigung zählen, gemäß § 66 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, Haftungen in Form von Garantien im Zusammenhang mit der Finanzierung solcher Unternehmen zu übernehmen. Das Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz trat am 25. August 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Der

Geheimhaltungstatbestand des überwiegenden Interesses einer Partei im Sinne des Art 20 Abs. 3 B-VG ist erfüllt, wenn eine Geheimhaltung zum Schutz des Rufes oder der Rechte anderer oder zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Nachrichten geboten ist. Geschützt sind durch das Amtsgeheimnis – mangels rechtlicher Eingrenzung – Interessen jeglicher Art: nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen. Der Nachteil, welcher dem Einzelnen aus der Veröffentlichung der Tatsachen entsteht, muss dabei allerdings bedeutsam sein, um das Publizitätsinteresse eines Einzelnen oder der Öffentlichkeit zu verdrängen. Es ist somit eine Interessenabwägung vorzunehmen. Gemäß § 1 Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz (ULSG) lag der Zweck für die Ermächtigung zur Übernahme von Haftungen darin, die Geschäftstätigkeit österreichischer Unternehmen zu erhalten und einen vorübergehenden Liquiditätsengpass zur Sicherstellung und Stärkung der Liquidität dieser Unternehmen zu überbrücken. Selbst die Tatsache, dass nach dem ULSG Haftungen nur zugunsten von Unternehmen mit einer gesunden wirtschaftlichen Basis eingegangen werden durften, ändert allerdings nichts daran, dass allen Unternehmen, die namentlich veröffentlicht werden, schwere Reputationsverluste drohen, wenn bekannt wird, dass sie Haftungen im Rahmen des ULSG in Anspruch genommen haben. Dies nicht zuletzt deshalb, weil in den Medien immer wieder ein negativer Kontext hergestellt wurde. Es gilt daher zu berücksichtigen, dass es in Hinblick auf die bekanntgegebenen Haftungsnehmer geboten ist, zu verhindern, dass das Bild in der Öffentlichkeit kolportiert wird, sie würden finanziell angeschlagene Unternehmen darstellen, welche auf Kosten des Steuerzahlers beziehungsweise gesunder Konkurrenten gerettet wurden, obwohl das ULSG einen völlig anderen Schutzzweck aufweist. Es handelt sich nämlich um eine von der EU-Kommission genehmigte Beihilfenregelung, mit welcher Auswirkungen der Finanzkrise auf Unternehmen der Realwirtschaft abgemildert und der Verlust von Arbeitsplätzen verhindert werden sollten. In der Folge würden den bekanntgegebenen Unternehmen als Haftungsnehmer finanzielle Nachteile bei der Abwicklung zukünftiger Finanzierungen und im Bereich der Kundengewinnung drohen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass gerade die bezweckte Stützung der Realwirtschaft konterkariert werden und die Öffentlichkeit gravierende Nachteile auf Grund von Arbeitsplatzverlusten erleiden würde.

Bei Informationen über die Inanspruchnahme von Finanzierungen und Haftungen handelt es sich darüber hinaus – wie das im Verfassungsrang stehende Bankgeheimnis zeigt – um besonders sensible Wirtschaftsdaten. Gemäß § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG) dürfen

Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 75 Abs. 3 anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden sowie der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt. Die Besonderheit des § 38 Abs. 1 BWG liegt darin, dass die Organe von dem Amtsgeheimnis nur in solchen Fällen entbunden werden dürfen, in denen nach § 38 Abs. 2 BWG keine Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht. Soweit Organen von Behörden durch andere Vorschriften eine (weitergehende) Verschwiegenheitspflicht auferlegt ist, besteht diese neben der Verschwiegenheitspflicht nach dem BWG. Ein Ausnahmetatbestand des § 38 Abs. 2 BWG ist im konkreten Fall nicht erfüllt.

Weiters gewährt die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG) jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Träger des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 sind nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen. Der Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz umfasst sowohl automationsunterstützt als auch konventionell (manuell) verarbeitete Daten. Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Diesem in mehrfacher Hinsicht gebotenen Geheimhaltungsinteresse ist das Interesse des Auskunftswerbers, welches damit begründet wird, dass es im Interesse der Öffentlichkeit liege, zu erfahren, wie Steuergelder verwendet werden, gegenüberzustellen. Dazu ist zu bemerken, dass genau zu diesem Zweck eine Prüfung der vom Bund übernommenen Haftungen regelmäßig sowohl durch die parlamentarische Kontrolle als auch durch den Rechnungshof mittels Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses erfolgt. Der Bundesrechnungsabschluss wird veröffentlicht und steht der Öffentlichkeit zur jederzeitigen Einsicht zur Verfügung. Weiters kann der Rechnungshof im Dienste der gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen seiner verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit prüfen, ob die durch die Budgets zur Verfügung gestellten Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden. Die Ausübung der öffentlichen Kontrolle ist einer der Eckpfeiler des Parlamentarismus und der Demokratie. Vor dem Hintergrund, dass eine laufende parlamentarische Kontrolle der Übernahme von Bundeshaftungen gesichert ist, womit dem vom Auskunftswerber ins Treffen geführten öffentlichen Interesse mit einem vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgesehenen gelinden Mittel des Eingriffs in berührte Rechte auf Geheimhaltung Rechnung getragen wird, kann ein darüber hinausgehender Eingriff in die Rechte betroffener Dritter somit nicht gerechtfertigt werden; eine Abwägung der öffentlichen Interessen und der Interessen betroffener Dritter führt somit im gegenständlichen Fall zum Ergebnis, dass das Bundesministerium für Finanzen in der Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes von einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse auszugehen hat. Auch in der Literatur (vgl. etwa Feik In Rill/Schäfer (2007) Art 20 Abs. 3 B-VG Rz 12) wird konstatiert, dass einem Auskunftsverlangen ohne speziellerer Grundlage als dem Auskunftspflichtgesetz bei der Interessenabwägung mit Geschäftsgeheimnissen oder dem Grundrecht auf Datenschutz oder der Erwerbsfreiheit kaum ein Überwiegen attestiert werden kann.

Die verfassungsgesetzlich mehrfach abgesicherte Verpflichtung des Bundesministeriums für Finanzen zur Geheimhaltung wegen der schutzwürdigen Interessen von Dritten war daher in diesem konkreten Fall somit höher zu bewerten als das Begehren nach Auskunft, weshalb die Auskunft nicht zu erteilen war (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 14.12.1995, Zahl: 94/19/1174). Dies wurde dem Auskunftswerber mit Schreiben vom 20. Mai 2014 zusammenfassend als Ergebnis der Prüfung des Auskunftsbegehrens mitgeteilt. Über den

daraufhin ergangenen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung in der Fassung der mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 vorgenommenen Verbesserungen war daher spruchgemäß (Punkt 1. des Spruches) zu entscheiden.

Zu Ziffer 2 des Spruches:

§ 1 Abs. 1 und Abschnitt II Ziffer 2 der Verordnung der Bundesregierung über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, lauten:

§ 1. (1) Die Parteien haben für jede Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen oder infolge Säumnis einer solchen Behörde vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommen wurden, in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung - abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen - die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Abschnitt II Ziffer 2:

Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet ... 6,50.

§ 5. Auskunftspflichtgesetz lautet:

§ 5. Auskunftsbegehren und Auskünfte sowie Anträge und Bescheide gemäß § 4, die sich auf Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der jeweils geltenden Fassung) beziehen, sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Die Ausnahme des Auskunftspflichtgesetzes greift hier nicht, zumal es sich im vorliegenden Fall um keine Angelegenheit der Sicherheitsverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes handelt. Weiters hat das Bundesministerium für Finanzen, wie bereits dargestellt, im gegenständlichen Fall das AVG anzuwenden.

Hinsichtlich des Tatbestandselements der „Privatinteressen“ des Einschreiters ergibt die Prüfung folgendes Ergebnis:

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein privates Interesse dann anzunehmen ist, wenn der Einschreiter bei Erfüllung des gestellten Begehrens irgendeinen ideellen oder materiellen Vorteil erreicht oder zu erreichen hofft, wobei es für die Erhebung der Eingabengebühr unerheblich ist, ob mit der überreichten Eingabe wissentlich oder unwissentlich auch öffentliche Interessen berührt werden beziehungsweise neben einem teilweisen Privatinteresse auch ein öffentliches Interesse an der mit der Eingabe verfolgten Angelegenheit besteht; ein bloß teilweises Privatinteresse genügt zur Erfüllung des Tatbestandes (etwa VwGH 2006/16/0132 vom 23.11.2006 unter Hinweis auf 96/16/0165 vom 5. Juli 1999).

Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel am Vorliegen eines Privatinteresses des von der Gebührenvorschreibung Betroffenen, der einen im Rechtsmittelweg bekämpfbaren Bescheid verlangt und damit ein subjektives, also persönliches, Recht zum Ausdruck bringt und verfolgt. Darauf, ob der von der Gebührenvorschreibung Betroffene das Rechtsmittel zu Recht erhoben hat, kommt es bei der Gebührenpflicht genauso wenig an, wie auf die rechtliche Qualität der Entscheidung. Dass allenfalls, wie dargelegt, daneben auch ein öffentliches Interesse bestehen könnte, vermag nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes an der Gebührenpflicht nichts zu ändern (Hinweis Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren (1998), § 14 TP 6, E 48, 49, 52 und 62; beispielsweise auch VwGH 2000/16/0734 vom 20.12.2001).

Auch Art 8 MRK enthält kein Verbot einer Gebührenerhebung zur Durchsetzung der durch ihn garantierten Rechte (auf ein Privat- und Familienleben etc.). Die Durchsetzbarkeit eines allfälligen aus Art 8 MRK erfließenden Anspruches wird durch die Gebührenpflicht in Anbetracht dessen, dass die Nichtentrichtung der Gebühr lediglich zu einer Anzeigepflicht der Behörde an das zuständige Finanzamt führt, für den Ausgang des der Rechtsverfolgung dienenden Verwaltungsverfahrens aber keinerlei Konsequenzen haben darf, nicht geschmälert. Von einem Hindernis, welches die Rechtsverfolgung unverhältnismäßig erschweren beziehungsweise mit hohem finanziellem Risiko belasten würde, kann bei einer Gebühr in der durch Gesetz beziehungsweise Verordnung festgesetzten Höhe im gegenständlichen Fall nicht gesprochen werden.

Es war daher spruchgemäß (Punkt 2. des Spruches) zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Finanzen einzubringen. Die Beschwerde hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Beschwerdeführers beziehungsweise der Beschwerdeführerin
- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids mit Datum und Geschäftszahl,
- die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt,
- das Begehren in welchem Umfang und auf welche Art der angefochtene Bescheid geändert werden soll,
- jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist und
- einen § 3 der Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührenverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013 entsprechenden Nachweis der Entrichtung der Gebühr für Beschwerden in der in § 2 BVwG-EGebV festgesetzten Höhe von 30,-- Euro auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW (als Zahlungszweck ist in diesem Fall „Bescheidbeschwerde Weichenberger, Bescheid BMF-240100/0244-I/4/2014“ anzuführen).

Hinweis:

Zu bemerken ist, dass das gegenständliche Auskunftsbegehren gemäß § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2014, der Eingabegebühr in der Höhe von 14,30 Euro unterliegt. Eine Entrichtung dieser Gebühr ist bislang nicht erfolgt. Sie werden daher ersucht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides die Entrichtung der Eingabegebühr durch Einzahlung auf das Konto des Bundesministeriums für Finanzen IBAN AT32 0100 0000 0505 0000, BIC BUNDATWW unter

Angabe des Zahlungszweckes „Auskunftsbegehren Weichenberger; Bescheid BMF-240100/0244-I/4/2014“ nachzuholen. Sollte innerhalb dieser Frist die Einzahlung nicht erfolgt sein, so hat das Bundesministerium für Finanzen Einbringungsschritte in die Wege zu leiten.

24.09.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)